



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

15. Jahrgang

Dinslaken, 25.03.2022

Nr. 10

S. 1-8

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Bebauungsplan Nr. 342).....2-4

Bekanntmachungsanordnung

hier: 5. Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren.....5-6

Bekanntmachungsanordnung

hier: Erlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen.....7-8

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 342 (Bereich westlich Friedrich-Ebert-Straße/ südlich Kolpingstraße)

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Unterrichtung der Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Dinslaken hat am 14. Februar 2022 beschlossen:

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 342 gemäß §§ 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB).
2. die Verwaltung wird beauftragt, die Planinhalte weiter zu konkretisieren sowie die Beteiligungsschritte gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 BauGB durchzuführen.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt Nr. 8, 15. Jahrgang, der Stadt Dinslaken am 9. März 2022 bekannt gemacht worden.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 342 ist es, den öffentlichen Raum der Dinslakener Innenstadt attraktiver zu machen und diese als Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort zu erhalten und zu stärken. Neben der Schaffung von Raum für die Verlagerung des Dinslakener Bürgerbüros, wird hier ebenfalls die Möglichkeit für eine innerstädtische Wohnnutzung geschaffen. Daher soll der Bereich als Urbanes Gebiet nach § 6a Baunutzungsverordnung (BauNVO) entwickelt werden.

Dieser innerstädtische Bereich ist bereits vollständig bebaut. Die Anwendungsvoraussetzungen des § 13a BauGB sind erfüllt. Infolgedessen wird der Bereich als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren unter Anwendung der Regelungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB überplant.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr.1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Gleichwohl werden im Planverfahren die möglichen Umweltauswirkungen der Planung abwägend berücksichtigt.

Nach § 13a Abs.2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nicht verzichtet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet hiermit statt.

In der Zeit **vom 4. April 2022 bis zum 2. Mai 2022** wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet. In diesem Zeitraum besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Planunterlagen und die Entwurfsbegründung zum aktuellen Verfahrensstand des Bebauungsplanes Nr. 342 stehen auf der Internetseite der Stadt Dinslaken im oben genannten Zeitraum unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.dinslaken.de/aktuelleplanungen>.

Die Unterlagen zum Planverfahren können auch im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, 1. Obergeschoss, jeweils montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Um in Anbetracht der aktuellen Situation der Corona-Pandemie zu vermeiden, dass sich zu viele Personen gleichzeitig zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten aufhalten, wird im Interesse der Bevölkerung und auch des Personals der Stadt Dinslaken um vorherige telefonische Terminabsprache zur Einsichtnahme in die Unterlagen gebeten. Die Terminabsprache kann auch kurzfristig erfolgen. Kontaktieren Sie dazu bitte die Telefonnummer 02064 66 647. Zurzeit gilt als

Voraussetzung für das Betreten des technischen Rathauses die 3G-Regel. Halten Sie bitte Ihren Nachweis entsprechend bereit.

Während des genannten Zeitraumes besteht die Möglichkeit, die Planung zu erörtern und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder per E-Mail an bauleitplanung@dinslaken.de abzugeben.

Schriftliche Stellungnahmen senden Sie bitte an folgende Adresse:

Stabsstelle III.4.1
Hünxer Straße 81
46537 Dinslaken

Wenn Sie sich zur Abgabe einer Stellungnahme entschließen, können die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift und gegebenenfalls E-Mail-Adresse gespeichert werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1e der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutzgesetz NRW. Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten und der E-Mail-Adresse dient der weiteren Kommunikation und der Auswertung Ihrer Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren. In öffentlich einsehbaren Dokumenten zum Verfahren wird Ihre Stellungnahme anonymisiert.

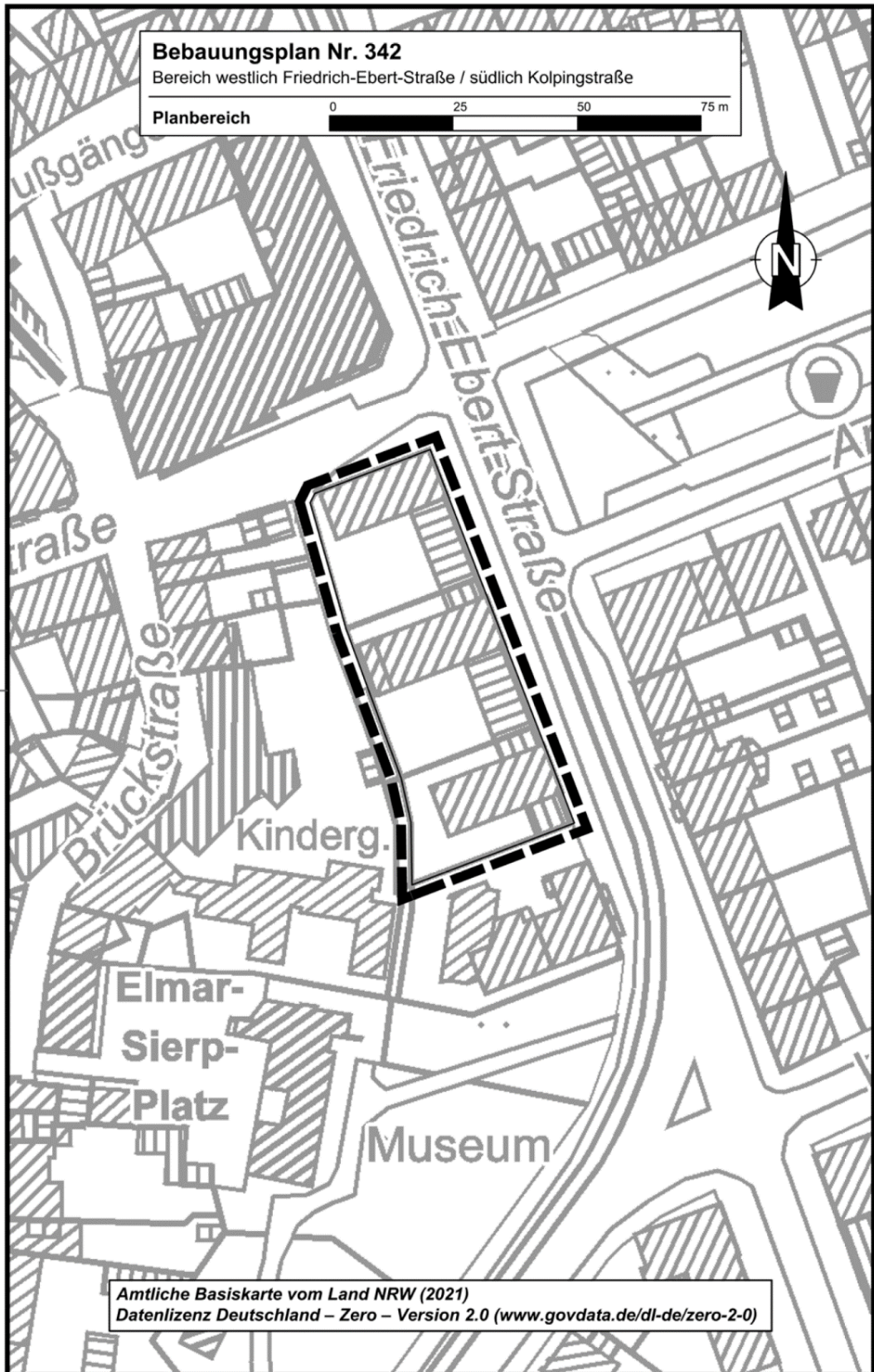
Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Dinslaken, 22.03.2022

Die Bürgermeisterin

gez. Michaela Eislöffel

Der anliegende Bebauungsplan kann nicht barrierefrei dargestellt werden.



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 21.03.2022 beschlossene

5. Änderung vom 25.03.2022 der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dinslaken (Parkgebührenordnung) vom 21.04.2015

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW gegen die vorstehende Gebührenordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 25.03.2022

gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin

5. Änderung vom 25.03.2022 der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dinslaken (Parkgebührenordnung) vom 21.04.2015

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) und des § 1 Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des StVG vom 04. Februar 1981 (GV. NRW. 1981 S. 48), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 21.03.2022 folgende Änderung der Parkgebührenordnung beschlossen:

I.

1. In § 1 Abs. 1 wird der 4. Absatz wie folgt ergänzt:

Des Weiteren bestehen an den Parkflächen, Bachstraße, Heinrich-Nottebaum-Straße, Parkfläche Voerder Straße/Althoffstraße, Voerder Straße und Parkstraße die Möglichkeiten zur Nutzung von Tages-, Wochen- oder Monatskarten.

II.

Die Änderung der Parkgebührenordnung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Dinslaken am 21.03.2022 beschlossene

Erlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Sinne von § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW im Stadtgebiet Dinslaken vom 25.03.2022 für das Jahr 2022

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 25.03.2022

Stadt Dinslaken
als örtliche Ordnungsbehörde
Die Bürgermeisterin

gez. Michaela Eislöffel

Erlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Sinne von § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW im Stadtgebiet Dinslaken vom 25.03.2022 für das Jahr 2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW.2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW S. 172) i.V.m. § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW S. 528/ SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW S.765, ber. S. 793) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbStG) vom 14.06.1994 (GV.NRW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Dinslaken als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Dinslaken vom 21.03.2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Verkaufsstellen im Sinne der §§ 3, 6 LÖG NRW dürfen im Stadtteil Dinslaken-Mitte von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an folgenden Terminen geöffnet sein:

- 03.04.2022
- 15.05.2022
- 28.08.2022
- 09.10.2022
- 11.12.2022

(2) Der Geltungsbereich des Stadtteils Dinslaken-Mitte wird in östlicher Richtung von der Kreuzung Bismarckstraße / Wilhelm-Lantermann-Straße, von der Wilhelm-Lantermann-Straße über Karl-Heinz-Klingen-Straße bis Karlstraße, von der Karlstraße bis zur Otto-Brenner-Straße bis zum Rotbach, südlich durch den Rotbach bis zur Wiesenstraße bis zum Kreisverkehr in die Kreuzstraße bis zur Voerder Straße / Kreuzung Bismarckstraße, von der Bismarckstraße bis zur Wilhelm-Lantermann-Straße begrenzt.

§ 2

(1) Verkaufsstellen im Sinne der §§ 3, 6 LÖG NRW dürfen im Stadtteil Dinslaken-Hiesfeld von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an folgenden Terminen geöffnet sein:

- 25.09.2022

(2) Der Geltungsbereich des Stadtteils Dinslaken-Hiesfeld wird nördlich durch die Oberhausener Straße bis zur Kreuzung Hügelstraße, von der Hügelstraße bis zur Einmündung Holtener Straße, von der Holtener Straße bis zur Küpperstraße bis zum Kreisverkehr, von der Marschallstraße bis zur Einmündung Siegfriedstraße, von der Siegfriedstraße bis zur Einmündung Krengelstraße, von der Krengelstraße in östlicher Richtung bis zur Einmündung Sterkrader Straße, von der Sterkrader Straße bis zum Kreuzungsbereich Karl-Heinz-Klingen-Straße begrenzt.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen von § 1 außerhalb der darin zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach §12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.